

GEWERBERECHT – G90

Stand: Juli 2023

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Georg Karl

E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-610

Fax
(0681) 9520-690

Handwerk – ein Überblick

Nicht nur Existenzgründer, sondern auch nichthandwerkliche Betriebe, die ihren Geschäftsgegenstand um neue Leistungsangebote erweitern wollen, stehen häufig vor der Frage, ob ihre Tätigkeit dem Handwerksrecht unterliegt und gegebenenfalls einer handwerklichen Qualifikation bedarf. Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über einige Bestimmungen in der Handwerksordnung verschaffen.

Unwesentliche Tätigkeiten

In § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) werden die sogenannten unwesentlichen Tätigkeiten definiert. Danach sind unwesentliche Tätigkeiten insbesondere solche, die

1. in einem **Zeitraum von bis zu drei Monaten erlernt** werden können oder
2. zwar eine längere Anlernzeit verlangen, aber für das Gesamtbild des betreffenden **zulassungspflichtigen Handwerks nebensächlich** sind und deswegen nicht die Fertigkeiten und Kenntnisse erfordern, auf die die Ausbildung in diesem Handwerk hauptsächlich ausgerichtet ist oder
3. **nicht aus einem zulassungspflichtigen Handwerk entstanden** sind.

Die Ausübung mehrerer minderhandwerklicher Tätigkeiten ist zulässig, soweit sie nicht insgesamt zu einer wesentlichen Tätigkeit werden (sog. **Kumulierungsverbot**).

Zugehörigkeit zur Handwerkskammer

Gemäß § 90 HWO sind Personen der Handwerkskammer zugehörig, die **minderhandwerkliche Tätigkeiten in handwerksanaloger Betriebsform** ausüben, wenn sie als **Geselle** eine **personelle und sächliche Nähe** zu einer entsprechenden handwerklichen Ausbildung haben. Diese Regelung gilt jedoch nur für die leicht und schnell erlernbaren Tätigkeiten und betrifft Mitglieder, die nach dem 30.12.2003 ihre gewerbliche Tätigkeit anmelden.

Handwerksdefinition

Handwerk ist definiert als

- zulassungspflichtiges (§ 1 HwO) und
- zulassungsfreies Handwerk (§ 18 HwO)

Übersicht Anlage A

Die zulassungspflichtigen Handwerke

Die zulassungspflichtigen Handwerke finden sich in der **Anlage A zur HwO**. Dort werden seit 2020 53 Handwerke geregelt. Der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks (Anlage A) als stehendes Gewerbe ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften gestattet. Das heißt, diese 53 zulassungspflichtigen Handwerke bedürfen grundsätzlich der **Meisterprüfung**.

1	Maurer und Betonbauer
2	Ofen- und Luftheizungsbauer
3	Zimmerer
4	Dachdecker
5	Straßenbauer
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7	Brunnenbauer
8	Steinmetzen und Steinbildhauer
9	Stuckateure
10	Maler und Lackierer
11	Gerüstbauer
12	Schornsteinfeger
13	Metallbauer
14	Chirurgiemechaniker
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer
16	Feinwerkmechaniker
17	Zweiradmechaniker
18	Kälteanlagenbauer
19	Informationstechniker
20	Kraftfahrzeugtechniker
21	Landmaschinenmechaniker
22	Büchsenmacher
23	Klempner
24	Installateur und Heizungsbauer
25	Elektrotechniker
26	Elektromaschinenbauer
27	Tischler
28	Boots- und Schiffbauer
29	Seiler
30	Bäcker
31	Konditoren

32	Fleischer
33	Augenoptiker
34	Hörakustiker
35	Orthopädietechniker
36	Orthopädienschuhmacher
37	Zahntechniker
38	Friseure
39	Glaser
40	Glasbläser und Glasapparatebauer
41	Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
42	Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
43	Betonstein- und Terrazzohersteller
44	Estrichleger
45	Behälter- und Apparatebauer
46	Parkettleger
47	Rollladen- und Sonnenschutztechniker
48	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
49	Böttcher
50	Glasveredler
51	Schilder- und Lichtreklamehersteller
52	Raumausstatter
53	Orgel- und Harmoniumbauer

Ausnahmeregelungen

Altgesellenregelung

Allerdings sieht das Gesetz verschiedene Ausnahmen vor. **Wichtig ist hier die Altgesellenregelung des § 7 b HwO:** Altgesellen können danach ein **zulassungspflichtiges Handwerk** ausüben, wenn sie eine entsprechende **Abschlussprüfung** und eine **sechsjährige Tätigkeit, davon vier Jahre in leitender Stellung**, nachweisen können. Ausgenommen hiervon sind die Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke. Mit dieser Regelung entfällt die Möglichkeit der Inländerdiskriminierung, weil auch die EU/EWR-Verordnung eine sechsjährige Tätigkeit vorsieht.

Betriebsleiterregelung

Alle Betriebe – unabhängig von ihrer Rechtsform – können einen Betriebsleiter beschäftigen (§ 7 Abs. 1 HwO), der die handwerklichen Voraussetzungen erfüllen muss. Früher war dies allein der Rechtsform der GmbH vorbehalten.

Übersicht Anlage B

Die zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke

Um ein zulassungsfreies Handwerk handelt es sich bei einem Gewerbe, das handwerksmäßig betrieben wird (Abgrenzung zur industriellen Fertigung) und in der Anlage B, Abschnitt 1 zur HwO aufgeführt ist.

1	entfällt
2	entfällt
3	entfällt
4	entfällt
5	Uhrmacher
6	Graveure
7	Metallbildner
8	Galvaniseure
9	Metall- und Glockengießer
10	Schneidwerkzeugmechaniker
11	Gold- und Silberschmiede
12	entfällt
13	entfällt
14	Modellbauer
15	entfällt
16	Holzbildhauer
17	entfällt
18	Korb- und Flechtwerkgestalter
19	Maßschneider
20	Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
21	Modisten
22	(weggefallen)
23	Segelmacher
24	Kürschner
25	Schuhmacher
26	Sattler und Feintäschner
27	entfällt
28	Müller
29	Brauer und Mälzer
30	Weinküfer
31	Textilreiniger
32	Wachszieher
33	Gebäudereiniger
34	entfällt
35	Feinoptiker
36	Glas- und Porzellanmaler
37	Edelsteinschleifer und -graveure
38	Fotografen

39	Buchbinder
40	Drucker
41	Siebdrucker
42	Flexografen
43	Keramiker
44	entfällt
45	Klavier- und Cembalobauer
46	Handzuginstrumentenmacher
47	Geigenbauer
48	Bogenmacher
49	Metallblasinstrumentenmacher
50	Holzblasinstrumentenmacher
51	Zupfinstrumentenmacher
52	Vergolder
53	entfällt
54	Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
55	Bestatter

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

Um ein handwerksähnliches Handwerk handelt es sich bei einem Gewerbe, das handwerksmäßig betrieben wird (Abgrenzung zur industriellen Fertigung) und in der Anlage B, Abschnitt 2 zur HwO aufgeführt ist.

1	Eisenflechter
2	Bautentrocknungsgewerbe
3	Bodenleger
4	Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5	Fuger (im Hochbau)
6	entfällt
7	Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8	Betonbohrer und -schneider
9	Theater- und Ausstattungsmaler
10	Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11	Metallschleifer und Metallpolierer
12	Metallsägen-Schärfer
13	Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14	Fahrzeugverwerter
15	Rohr- und Kanalreiniger
16	Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17	Holzschuhmacher
18	Holzblockmacher
19	Daubenhauer
20	Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21	Muldenhauer
22	Holzreifenmacher
23	Holzschindelmacher
24	Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)

25	Bürsten- und Pinselmacher
26	Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27	Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28	Fleckteppichhersteller
29	(weggefallen)
30	Theaterkostümnäher
31	Plisseebrenner
32	(weggefallen)
33	Stoffmaler
34	(weggefallen)
35	Textil-Handdrucker
36	Kunststopfer
37	Änderungsschneider
38	Handschuhmacher
39	Ausführung einfacher Schuhreparaturen
40	Gerber
41	Innerei-Fleischer (Kuttler)
42	Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)
43	Fleischzerleger, Ausbeiner
44	Appreteure, Dekateure
45	Schnellreiniger
46	Teppichreiniger
47	Getränkeleitungsreiniger
48	Kosmetiker
49	Maskenbildner
50	entfällt
51	Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung)
52	Klavierstimmer
53	Theaterplastiker
54	Requisiteure
55	Schirmmacher
56	Steindrucker
57	Schlagzeugmacher

Unerheblichkeitsgrenze für Nebenbetriebe

Eine handwerkliche Tätigkeit ist künftig unerheblich, **wenn sie während eines Jahres die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebs** des betreffenden Handwerkszweigs **nicht übersteigt**. Ausschlaggebend ist also nur noch die durchschnittliche Arbeitszeit eines Vollzeit-Tätigen.

Aufnahme von Installationsarbeiten

Ebenfalls neu ist, dass Hilfsbetriebe, also unselbstständige, der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienende Betriebe eines zulassungspflichtigen Handwerks Leistungen an Dritte bewirken können, die

- in unentgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten bestehen oder

- in entgeltlichen Pflege-, Installations-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten an solchen Gegenständen bestehen, die in einem Hauptbetrieb selbst hergestellt worden sind oder für die der Hauptbetrieb als Hersteller i. S. d. Produkthaftungsgesetzes gilt.

Hersteller ist danach, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat oder wer sich durch Anbringung seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt. Ferner gilt als **Hersteller**, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt. Damit können Hersteller und **Importeure** nunmehr die bei ihnen produzierten bzw. von ihnen eingeführten Produkte bei Dritten installieren, ohne dass eine Eintragung in der Handwerksrolle erfolgen muss. Dies dürfte zum Beispiel Hersteller von Einbauküchen interessieren, denn sie können künftig ihre Einbauküchen bei Dritten auch installieren, ohne einen Meister für diese Aufgabe zu beschäftigen.

Beitragsrechtliche Änderungen in der Handwerksordnung

In die Handwerksordnung neu aufgenommen wurden **zwei Beitragsbefreiungen** in § 113 HwO: Danach sind solche Personen vom Beitrag befreit, die nach **§ 90 Absatz 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer** sind und deren Gewerbebeitrag eine Ertragsobergrenze von 5.200 € nicht übersteigt. **Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet** haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbebeitrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 € nicht übersteigt. Hinsichtlich der Beitragsbefreiung für Existenzgründer kommt letztlich das gleiche heraus wie bei den IHKs, lediglich beim Grundbeitrag zeitlich verschoben. Der betroffene Personenkreis unterscheidet sich nicht wesentlich (natürliche Personen nach dem IHKG und Personen nach der HwO). Die aus dem IHKG bereits seit 1999 bekannte Beitragsbefreiung für Kleinunternehmen wird in der Handwerksordnung allerdings auf die Mitglieder beschränkt, die über die durch das Kleinunternehmergesetz neu eingefügten Absätze 3 und 4 des § 90 HwO neues Mitglied der HWK werden.

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Postanschrift:
66104 Saarbrücken

Ansprechpartner: Ass. iur. Georg Karl
Telefon: 0681/9520-610
Fax: 0681/9520-690
E-mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Handwerkskammer des Saarlandes
Hohenzollernstr. 47-49
66117 Saarbrücken

Postanschrift:
Postfach 10 13 31
66013 Saarbrücken

Ansprechpartner: Thomas Priester
Telefon: 0681/5809-198
Fax: 0681/5809-222 198
E-mail: t.priester@hwk-saarland.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.